

Inhalt

**Schlüsselordnung  
der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**

---

**Herausgeber:**

Der Präsident  
der Hochschule  
für nachhaltige Entwicklung  
Eberswalde

**Haus- und Postanschrift:**

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde  
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde  
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142  
www.hnee.de · E-Mail: buero.praesident@hnee.de

## Schlüsselordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) vom 18.01.2017

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand der Schlüsselverwaltung
- § 3 Beschaffung von Schlüsseln und Schließzylindern
- § 4 Empfangsberechtigte
- § 5 Schließzeiten
- § 6 Raumnutzung
- § 7 Sicherheit und Ordnung
- § 8 Verlust von Schlüsseln
- § 9 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

Die Schlüsselordnung regelt das Öffnen und Verschließen von Gebäuden und Räumen sowie die Ausgabe und Rücknahme von Schlüsseln an Mitglieder und Angehörige der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE), gemäß § 5 der Grundordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde vom 21.11.2014, sowie an Mitarbeiter\*innen von Fremdfirmen. Sie regelt weiter den Einsatz der elektronischen Schließung. Zusätzlich zu einem Schlüssel besitzt hier die bzw. der Mitarbeiter\*in noch eine Zutrittsberechtigung. Unter Zutrittsberechtigung ist zu verstehen, dass die bzw. der berechtigte Mitarbeiter\*in einen Transponder/Chip ausgehändigt bekommt, mit dem sie bzw. er die Einbruchmeldeanlage deaktivieren kann.

### § 2 Gegenstand der Schlüsselverwaltung

Die Schließanlagen der HNEE umfassen folgende Schlüsselarten:

#### Einzel Schlüssel (ES)

Der Einzel Schlüssel schließt nur einen bestimmten Zylinder einer Tür bzw. einen extra definierten gleichschließenden Zylinder, in der Regel nur ein Büroraum (Büroschlüssel).

#### Gruppenschlüssel (GS)

Der Gruppenschlüssel schließt mehrere in einer Gruppe zusammengefasste unterschiedliche Zylinder. Die Gruppenzugehörigkeit eines Zylinders ist beispielsweise bei allen Seminarräumen in einem Haus oder alle Räume einer Abteilung oder eines Fachbereiches gegeben. Voraussetzung ist, dass es für die Räume eine zusammengefasste Gruppe gibt. Es gibt verschiedene Gruppen, jedes Haus entspricht einer Gruppe für alle Seminarräume und Hörsäle.

#### Hauptgruppenschlüssel (HGS)

Der Hauptgruppenschlüssel schließt die Zylinder mehrerer unterschiedlicher Gruppen. Er schließt alle Räume des gesamten Hauses.

#### Generalhauptschlüssel (GHS)

Der Generalhauptschlüssel schließt alle Zylinder einer Schließanlage inklusiv der Technikräume. Die Haustürzylinder können in der Regel von allen übergeordneten Schlüsseln (GS, HGS) geschlossen werden.

#### Transponder = Chip/Karte

Übertragungsgeräte, wie zum Beispiel die Lesegeräte für die elektronischen Schließanlagen, für die je nach Anforderung unterschiedliche Zugangsberechtigungen, wie in §1 genannt, programmiert werden können. Die Berechtigung erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan oder der bzw. dem Abteilungsleiter\*in.

### **§ 3 Beschaffung, Aus- und Rückgabe von Schlüsseln, Transpondern und Schließzylindern**

- (1) Die Beschaffung und Ausgabe von Schlüsseln, Transponder/Chip und Schließzylindern für die Dienstgebäude der HNEE sowie deren Rücknahme, erfolgt ausschließlich durch die Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement (Stadtcampus, Haus 2, 3. Etage). Bei der Ermittlung des Bedarfs, ist auf eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung zu achten.
- (2) Die Beschaffung und Ausgabe von Greencards für Studierende der HNEE sowie deren Rücknahme, erfolgt ausschließlich durch die Abteilung ITSZ (Stadtcampus, Haus 5, 1. Etage).
- (3) Die Änderung von Schließungen und das Auswechseln von Schließzylindern werden nur durch die Hausmeister\*innen der HNEE vorgenommen. Alle Änderungen sind zu dokumentieren.
- (4) Die Bereitstellung von Schlüsseln, Karten oder Transpondern erfolgt auf der Basis von schriftlichen formlosen Anträgen. Diese sind immer von den Dekan\*innen der jeweiligen Fachbereiche, der Leitung der jeweiligen Abteilung, Stabsstelle bzw. von der bzw. dem Kanzler\*in zu genehmigen. Die Anträge können in Papierform oder in elektronischer Form vorliegen. Die Ausgabe von Schlüsseln, Transpondern/Chips ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- (5) Schlüssel oder elektronische Zutrittskarten wie Transponder/Chip oder Karten sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden oder defekt sind, unverzüglich und unaufgefordert an die Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement zurückzugeben. Bei Ausscheiden aus dem Zugehörigkeitsverhältnis oder längerer Abwesenheit (z.B. Beurlaubung, Freistellung usw.) eines Mitgliedes der Hochschule, ist die Person zur Rückgabe verpflichtet.

### **§ 4 Empfangsberechtigte**

- (1) Generalhauptschlüssel, Hauptgruppenschlüssel sowie Gruppenschlüssel sind nur einem bestimmten Personenkreis auszuhändigen, die kurzfristig oder immer Zutritt zu einigen oder allen Bereichen haben müssen.
- (2) Der Kanzlerin bzw. dem Kanzler obliegt die Entscheidung, welchen Personen Schlüssel für das jeweilige Dienstgebäude oder- Zimmer ausgehändigt werden.

### **§ 5 Schließzeiten**

- (1) Die Schließzeiten variieren zwischen den einzelnen Liegenschaften (Stadtcampus, Waldcampus und Forstbotanischer Garten) der HNEE. Der Schließdienst bzw. Wachdienst beginnt an Werktagen morgens zwischen 04:00 und 05:00 Uhr und abends zwischen 19:00 und 22:30 Uhr. An Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen wird kein Schließdienst durchgeführt. An diesen Tagen werden die Gebäude lediglich vom Wachdienst kontrolliert.
- (2) Ausnahme ist hier eine vorangemeldete Veranstaltung, welche rechtzeitig bei der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement anzumelden ist.

### **§ 6 Raumnutzung**

Grundlagen für die Nutzung der Seminar- und PC-Räume, Hör- und Lesesäle, Labore und Werkstätten bilden die

Belegungspläne der jeweiligen Fachbereiche sowie die für die jeweiligen Räume geltenden Benutzerordnungen (z.B. für Labore, Hochschulbibliothek, Informationstechnik-Service-Zentrum (ITSZ)).

## § 7 Sicherheit und Ordnung

- (1) Unbefugten Personen ist das Betreten der in § 3 Abs.3 genannten Räume nicht gestattet. Unter unbefugten Personen werden diejenigen verstanden, welche nicht Angehörige bzw. Mitglieder der Hochschule sind, keinen Mietvertrag mit der Hochschule abgeschlossen haben oder an keiner öffentlichen Veranstaltung der Hochschule teilnehmen. Die Technik, welche in den PC-Pools vorhanden ist, steht nur Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, gem. § 5 der Grundordnung der HNEE, zur Verfügung.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörige der HNEE sind verpflichtet, unbefugten Personen den Zutritt in den jeweiligen Gebäuden der HNEE außerhalb der Öffnungszeiten zu verwehren. Falls es zu Schäden durch Gewährung des Zutritts unbefugter Personen kommt, so kann die bzw. der Nutzer\*in des Dienstschlüssels in Regress genommen werden.
- (3) Das Weitergeben von Dienstschlüsseln oder elektronischen Zutrittshilfen (Transpondern/Chip) ist nicht gestattet.
- (4) Der Hausordnung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde ist Folge zu leisten.

## § 8 Verlust von Schlüsseln

- (1) Den Empfänger\*innen übergeordneter Schlüssel wird der Abschluss einer Diensthauptpflichtversicherung mit Schlüsselverlustrisiko, auf Grund der möglichen Folgekosten (siehe § 10 Hausordnung der HNEE sowie Informationsblatt Dienstschlüssel), bei Verlust unbedingt angeraten. Der Verlust von Schlüsseln oder elektronischen Zutrittshilfen (Transpondern/Chip) ist umgehend dem Leiter\*in der Abteilung Liegenschafts- und Umweltmanagement mitzuteilen. Bei übergeordneten Schlüsseln ist immer die Kanzlerin bzw. der Kanzler zu informieren.
- (2) Für einen Schaden durch Verlust des Dienstschlüssels kommt die Haftung einer Dienstkraft in Betracht, wenn der Schlüsselverlust einem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zuzuschreiben ist. Der Schadensersatz gegenüber dem Dienstherrn bzw. der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber regelt sich in jedem Einzelfall, nach den für den einzelnen Beschäftigten geltenden Vorschriften. So ist dieses u.a. für Beamt\*innen gem. § 78 des Bundesbeamtengesetz (BBG), gem. § 46 des Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG), gem. § 66 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und analog gem. § 3 Abs. 6, 7 des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) für Arbeiter\*innen geregelt. Hierbei wird grundsätzlich der Grad des Mitverschuldens geprüft. So liegt z. B. grobe Fahrlässigkeit vor, wenn der Dienstschlüssel offen und unbeaufsichtigt liegt- oder im Schloss steckengelassen wird und dessen Besitzer\*in sich entfernt hat.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Schlüsselordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung in Kraft. Die Schlüsselordnung vom 02.08.2014 tritt damit außer Kraft.

Prof. Dr. Wilhelm Vahrson  
Präsident  
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde